

## **1387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

# **Bericht**

## **des Verfassungsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (1358 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bezügegesetz geändert werden**

Die vorliegende Regierungsvorlage hat die im folgenden angeführten Neuregelungen und Abänderungen zum Gegenstand:

Durch die Neufassung des § 84 StPO durch Art. I Z 9 des BG BGBL. Nr. 526/1993 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 die behördliche Anzeigepflicht bezüglich von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen neu geregelt. Diese Neuregelung macht eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend die Anzeige- bzw. Meldepflicht des Dienststellen(Schul)leiters, der Meldepflicht des Beamten und der Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden erforderlich.

Weiters sollen durch den gegenständlichen Entwurf gewisse Probleme bei der Handhabung des Disziplinarrechts entschärft sowie bestimmte Vorschriften besser an die tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Darüber hinaus sind einige sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

Darüber hinaus stellt der Entwurf sicher, daß sich die Bezüge des Bundespräsidenten, der Mitglieder des Nationalrates und der Bundesregierung, der Staatssekretäre, der Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Landeshauptmänner sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes im Jahre 1994 nicht erhöhen.

Daneben enthält der Entwurf

1. Anpassungen des Urlaubsrechtes an die durch die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 erfolgten Änderungen sowie eine gleichartige Änderung der Bestimmungen über die Freistellung während der Eignungsausbildung,
2. Verbesserungen beim Anspruch des früheren Ehegatten auf Versorgungsbezug und der Waise auf den erhöhten Mindestsatz in Angleichung an bestehende Regelungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung,
3. verschiedene Klarstellungen bei der Berücksichtigung von Zeiten eines Hochschulstudiums (einschließlich des Doktoratsstudiums) für den Vorrückungstichtag,
4. Verbesserungen bei den Vergütungen nach den §§ 74 a und 74 b des Gehaltsgesetzes 1956 für die Wachebeamten,
5. Einbeziehung des amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen in den Bezieherkreis der Exekutivdienstzulage und der Vergütung für besondere Gefährdung,
6. Sonderbestimmungen über die Anstellungserfordernisse bestimmter Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen,
7. terminologische Anpassungen an geänderte Schulbezeichnungen,
8. Vorschriften über die vereinfachte Kundmachung von Lehrverpflichtungsverordnungen im Zusammenhang mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen,

9. die Einführung der Verwendungsbezeichnung „Botschafter“ für den Außenpolitischen Berater des Bundespräsidenten,
10. die Anwendung der Bestimmungen über den Folgekostenzuschuß bei Auslandsverwendungen auf bestimmte Folgekosten, die nach dem Übertritt in den Ruhestand auftreten,
11. Anpassung von Bestimmungen über den Gehobenen medizinisch-technischen Dienst an die Schaffung des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992,
12. Ausnahme bestimmter befristeter Sonderverträge vom Kettenvertragsverbot,
13. Aufnahme einer dem § 165 B-KUVG nachgebildeten Bestimmung in das PG 1965, wonach Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach dem B-KUVG wirkungslos werden,
14. Herausnahme der ÖBB aus den Anführungen im § 1 Abs. 2 PVG,
15. ausdrückliche Ausnahme der neuen Dienststellen im Fernmeldebereich aus dem Gelungsbereich des PVG,
16. Erweiterung des Kataloges des § 11 Abs. 1 PVG um das Bundesasylamt,
17. Gleichstellung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung mit Zentralstellen und Behandlung dieser beiden Generaldirektionen mit ihren nachgeordneten Dienststellen als Resorts,
18. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erlassung von Aussetzungsbescheiden im Dienstrechtsverfahren für die Dauer des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof,
19. Änderung der Umschreibung des vom Auslandseinsatzzulagengesetz erfaßten Personenkreises,
20. Zulässigkeit eines Antrages auf Neufeststellung von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die seit 1. Juli 1991 bestehende Rechtslage für den Beamten günstiger ist,
21. Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 9. Dezember 1993 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Dieter Antoni, Mag. Herbert Haupt, Dr. Andreas Khol, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Willi Fuhrmann sowie Staatssekretär Dr. Peter Kostelka.

Von den Abgeordneten Dr. Dieter Antoni und Dr. Andreas Khol wurden zwei Abänderungsanträge eingebracht. Weiters wurde ein Abänderungsantrag von den Abgeordneten

Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Genossen vorgelegt.

Bei der Abstimmung wurde der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Genossen abgelehnt. Der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf wurde in der Fassung der von den Abgeordneten Dr. Dieter Antoni und Dr. Andreas Khol eingebrachten Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit angenommen.

Einer der angenommenen Abänderungsanträge bezog sich auf den Titel, Art. I Z 1 bis 3, 6, 7, 10 und 16 der Regierungsvorlage, in Art. II auf die Neubezeichnung der seinerzeitigen Z 4 bis 11 als Z 8, 11, 12, 23, 51, 52, 73 und 74, die Einfügung neuer Z 4 bis 7, 9 und 10 sowie auf Z 11, die Einfügung neuer Z 13 bis 22 und 24 bis 50, auf Z 51 und 52, die Einfügung neuer Z 53 bis 72 und auf Z 73. Weiters bezog sich dieser Abänderungsantrag in Art. III auf die Neubezeichnung der seinerzeitigen Z 1 bis 17 als Z 2, 3, 7 bis 17 sowie 29 bis 32 und 35, die Einfügung neuer Z 1, 4 bis 6, 18 bis 28, 30, 33 und 34 sowie auf Z 35 und die Einfügung einer neuen Z 36. Weiters betraf der Abänderungsantrag in Art. VI die Z 1 bis 3, 5, 8, 11, in Art. VII die Z 1 bis 3, 5, 8 und 10, in Art. IX die Neubezeichnung der seinerzeitigen Z 3 bis 8 als Z 9 bis 14 sowie der Z 9 als Z 16, die Einfügung neuer Z 3 bis 8 und 15 sowie Z 16, die Neubezeichnung des seinerzeitigen Art. XVI als Art. XIX und die Einfügung neuer Art. XVI bis XVIII.

Die Begründung für diesen Abänderungsantrag lautet:

„Der Abänderungsantrag berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den drei Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Der am 26. November 1993 erzielte Gehaltsabschluß sieht eine Erhöhung der Bezüge (mit Ausnahme der Haushaltzzulage) der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1994 um 2,55% vor. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1994.“

Diese Bezugserhöhung erfordert Mehrkosten von 4,559 Milliarden Schilling je Kalenderjahr. In diesem Betrag sind auch die Auswirkungen der Sondermaßnahmen des Art. XVII über die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz berücksichtigt. In der Regierungsvorlage des Bundesvoranschlages für 1994 ist eine Pauschalvorsorge im Ausmaß von 1,3 Milliarden Schilling vorgesehen. Der Rest wird durch Ausgabenrückstellungen gemäß Art. XVI des Bundesfinanzgesetzes 1994 bedeckt.

Wegen der Ausgliederung der Österreichischen Bundesbahnen hat diese Bezugserhöhung keine Auswirkungen auf die ÖBB-Bediensteten.

## 1387 der Beilagen

3

Daneben sieht der Abänderungsantrag folgende Regelungen vor:

1. Deutlichere Abstimmung der dienstrechtlichen Meldepflichten der Beamten und Dienststellenleiter mit den Dienstbehörden obliegenden Anzeigepflicht nach § 84 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 526, entsprechend der Protokollanmerkung des Bundesministers für Justiz zum Ministerratsbeschuß über die Regierungsvorlage am 30. November 1993,
2. Anpassung der Aufteilung der Heiz- und Warmwasserkosten für Dienst- und Naturalwohnungen an die Regelung des Heizkostenabrechnungsgesetzes,
3. Berichtigung eines Schreibfehlers im § 74 a des Gehaltsgesetzes 1956,
4. Zitierungsanpassung an geänderte Paragraphen-Bezeichnungen in der Anlage zu § 26 Abs. 2 Z 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
5. Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes im Karenzurlaubsgeldgesetz im Jahre 1994 um einen Fixbetrag entsprechend einer gleichartigen Maßnahme im Arbeitslosenversicherungsgesetz.

#### Zum Gesetzestitel:

Da wegen der Anhebung der Bezüge auch das Richterdienstgesetz und wegen der besonderen Regelung über die Anhebung des Karenzurlaubsgeldes im Jahre 1994 auch das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden, sind diese beiden Gesetze im Titel der Novelle anzuführen.

#### Zu Art. I Z 1 bis 3, Art. VI Z 1 bis 3 und Art. VII Z 1 bis 3 (§ 45 Abs. 3 und 4 und § 53 Abs. 1 bis 1 b BDG, § 32 Abs. 3 und 3 a und § 37 Abs. 1 bis 1 b LDG, § 32 Abs. 3 und 3 a und § 37 Abs. 1 bis 1 b LLDG):

Hier wird zunächst klargestellt, daß sich die Anzeigepflicht des selbst zur Anzeige berufenen Dienststellenleiters bzw. der zur Anzeige berufenen Stelle ausschließlich nach § 84 StPO richtet. Damit soll garantiert werden, daß die in dieser Bestimmung vorgesehenen Beschränkungen der Anzeigepflicht im Bereich des Beamtdienstrechts zur Anwendung kommen.

Die Meldepflicht des Dienststellen(Schul)leiters soll inhaltlich grundsätzlich der Anzeigepflicht und deren Beschränkungen angepaßt werden. Durch die auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung bestehende Meldepflicht soll sichergestellt werden, daß die zur Anzeige berufenen Stellen die zur allfälligen Ausübung ihres Anzeigerechts (§ 86 StPO) erforderlichen Informationen erhalten.

Bei der Meldepflicht des Beamten bzw. Lehrers entfällt weiters deren Beschränkung wegen binnen kurzem zu erwartender schadensbereinigender Maßnahmen, da der Dienststellen(Schul)leiter grundsätzlich in solche Maßnahmen eingebunden sein oder zumindest davon Kenntnis haben sollte.

Aus besonderen Gründen — zB im Interesse der Verhinderung oder Aufklärung schwerer Straftaten oder im Falle des Mißbrauchs bei einem vorgeschenbenen Vertrauensverhältnis — soll der Dienststellen(Schul)leiter die gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen der Meldepflicht ganz oder teilweise — und zwar sowohl in personeller als auch in sachlicher Hinsicht — aufheben können.

#### Zu Art. I Z 6 (§ 94 Abs. 1 BDG):

Diese Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

#### Zu Art. I Z 7, Art. VI Z 5 und Art. VII Z 5 (§ 94 Abs. 2 BDG, § 72 Abs. 2 LDG und § 80 Abs. 2 LLDG):

Durch die im Entwurf vorgesehene Formulierung „... — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet — ...“ hätten Zweifel entstehen können, ob die Hemmung der Verjährung auch dann eintritt, wenn sich der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt und der Gegenstand der Anzeige oder eines Strafverfahrens nur teilweise decken. Eine Rückkehr zur geltenden klaren Formulierung scheint daher angebracht.

Weiters wird sichergestellt, daß eine Hemmung der Verjährung auch für den Zeitraum zwischen der, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde eintritt.

#### Zu Art. I Z 10, Art. VI Z 8 und Art. VII Z 8 (§ 114 BDG, § 82 LDG und § 90 LLDG):

Hier wird klargestellt, daß sich auch die Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden ausschließlich nach § 84 StPO zu richten hat. Damit erübrigtsich eine nähere Regelung der Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden in den dienstrechtlichen Vorschriften.

#### Zu Art. I Z 16, Art. VI Z 11 und Art. VII Z 10 (§ 246 Abs. 8 BDG, § 123 Abs. 10 LDG und § 127 Abs. 6 LLDG):

Die bisher angeführten Änderungen machen eine Anpassung der Bestimmungen über das Inkrafttre-

ten der Änderungen des BDG 1979, des LDG 1984 und des LLDG 1985 erforderlich.

#### Zu Art. II Z 4 und 5 (§ 24 b Abs. 2 und 4 GG):

Das Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz), BGBl. Nr. 827/1992, bestimmt:

1. bezüglich der Trennung der Heiz- und Warmwasserkosten, daß — sofern eine Messung oder eine andere Ermittlung nicht möglich ist — von den gesamten Heiz- und Warmwasserkosten mindestens 60% und höchstens 80% der Heizung und der jeweilige Rest (also höchstens 40% und mindestens 20%) dem Warmwasser zuzuordnen sind, und
2. bezüglich der verbrauchsabhängigen Aufteilung der gesamten Heiz- und Warmwasserkosten, daß von den Kosten für Heizung oder den ermittelten Kostenanteil für Heizung und Warmwasser mindestens 55% und höchstens 75% der Energiekosten nach den Verbrauchsanteilen und der jeweilige Rest nach der beheizbaren Nutzfläche aufzuteilen ist.

Innerhalb dieser Bandbreiten können die Wärmeabnehmer einen beliebigen Prozentsatz wählen und vereinbaren, wobei Einstimmigkeit und Schriftlichkeit festgelegt ist.

Das Heizkostenabrechnungsgesetz bestimmt ferner, daß mangels einer solchen Vereinbarung

- die Trennung der Anteile von Heiz- und Warmwasserkosten in einem Verhältnis von 70% für Heizkosten zu 30% für Warmwasserkosten sowie
  - die Aufteilung der Energiekosten zu 65% nach den Verbrauchsanteilen und zu 35% nach der beheizbaren Nutzfläche
- zu erfolgen hat.

Im § 24 b des Gehaltsgesetzes 1956 wird die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen bezüglich des die Heiz- und Warmwasserkosten betreffenden Teiles an diese Regelung angepaßt.

**Zu Art. II Z 6, 7, 9 bis 11, 13 bis 22, 24 bis 50 und 52 bis 74 (§ 28 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 30 b Abs. 2, § 30 c Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 38 a Abs. 1, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 3, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 4 und 6, § 59 Abs. 2, § 59 a Abs. 1 bis 3 und 5 a, § 59 b, § 60 Abs. 1, 3 und 4, § 60 a Abs. 2, § 62 a Abs. 2, 3 und 5, § 65 Abs. 1, 3 und 4, § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1, § 73 a, § 73 b Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 74 b Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 76 a Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 78 Abs. 1, § 79 a, § 79 b, § 82 a Abs. 2, 3 und 5, § 82 c Abs. 1 und 5, § 84 Abs. 1, § 84 b Abs. 2, § 84 c Abs. 1, § 85 b Abs. 1, § 85 d Abs. 1 und 2, § 85 f Abs. 2 und § 86 Abs. 2 und 3 GG):**

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung von Bezugsansätzen des Gehaltsgesetzes 1956 ab 1. Jänner 1994.

#### Zu Art. II Z 51 (§ 74 a Abs. 1 GG):

Hier wird ein Schreibfehler berichtigt. Mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist eine Anhebung der Vergütung der Wachebeamten für besondere Gefährdung um 15% der bisherigen Bemessungsbasis von 6,35% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V vereinbart worden. Die neue Bemessungsbasis im § 74 a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes hat daher nicht „7,25%“, sondern richtig „7,30%“ zu lauten. Bei den dargestellten Mehrkosten tritt keine Änderung ein, da diese Kosten auf Grund einer 15%igen Anhebung der Vergütung ermittelt worden sind.

#### Zu Art. II Z 73 (§ 90 Abs. 8 GG):

Die angeführten Änderungen des Art. II erfordern eine Anpassung der Bestimmungen über das Inkrafttreten der Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956.

**Zu Art. III Z 1, 4 bis 6, 18 bis 28, 30 und 33 (§ 2 c Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 44, § 44 a Abs. 2 bis 9, § 44 b, § 44 c Abs. 1, § 54 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 VBG):**

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung von Bezugsansätzen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ab 1. Jänner 1994.

#### Zu Art. III Z 34 (§ 70 Abs. 1 VBG):

Diese Bestimmung regelt die Erhöhung von sondervertraglichen Entgelten ab 1. Jänner 1994.

#### Zu Art. III Z 35 (§ 76 Abs. 4 VBG):

Die angeführten Änderungen des Art. III erfordern eine Anpassung der Bestimmungen über das Inkrafttreten der Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

#### Zu Art. III Z 36 (Anlage zu § 26 Abs. 2 Z 8 VGB):

Zitierungsanpassungen an die Änderungen des § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

**Zu Art. IX Z 3 bis 8 (§ 21 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 4, § 28 Abs. 12, § 29 Abs. 2 und § 29 a BF-DO):**

## 1387 der Beilagen

5

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung von Bezugsansätzen der Bundesforst-Dienstordnung 1986 ab 1. Jänner 1994.

**Zu Art. IX Z 15 (§ 93 a Abs. 1 BF-DO):**

Diese Bestimmung regelt die Erhöhung von sondervertraglichen Entgelten ab 1. Jänner 1994.

**Zu Art. IX Z 16 (§ 95 d Abs. 5 BF-DO):**

Die angeführten Änderungen des Art. IX erfordern eine Anpassung der Bestimmungen über das Inkrafttreten der Änderungen der Bundesforst-Dienstordnung 1986.

**Zu Art. XVI:**

Auf Grund des Gehaltsabschlusses vom 26. November 1993 sind auch die Bezugsansätze des Richterdienstgesetzes zu ändern (Art. XVI Z 1 bis 5). Art. XVI Z 6 regelt das Inkrafttreten dieser Bestimmungen.

**Zu Art. XVII:**

Durch eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wird der Tagessatz des Karenzurlaubsgeldes für das Jahr 1994 um 4,40 S pro Tag erhöht.

Das Karenzurlaubsgeldgesetz bestimmt, daß das Karenzurlaubsgeld nach einem Prozentsatz des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V berechnet wird.

Um eine der Arbeitslosenversicherung vergleichbare Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes zu erreichen, wurde anlässlich des Gehaltsabschlusses am 26. November 1993 folgendes vereinbart:

„Für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 wird das Karenzurlaubsgeld nach § 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes

- a) nach dem für das Jahr 1993 geltenden Gehaltsansatz eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen und
- b) um einen Betrag von monatlich 132 S erhöht. Ab 1. Jänner 1995 ist — wenn das Arbeitslosenversicherungsgesetz in seinem Anwendungsbereich kein anderes Valorisierungsausmaß für das Karenzurlaubsgeld festsetzt — das Karenzurlaubsgeld wieder ausschließlich nach dem jeweils geltenden Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu bemessen, wobei an die Stelle des bisherigen gesetzlichen Prozentsatzes jener Prozentsatz tritt, der sich aus dem Vergleich des im Jahre 1994 geltenden Karenzurlaubsgeldes mit dem im Jahr 1994 geltenden Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ergibt.“

Art. XVII Z 1 setzt diese Vereinbarung für das Jahr 1994 um, Art. XVII Z 2 regelt das Inkrafttreten.

**Zu Art. XVIII:**

Durch die 31. Gehaltsgesetz-Novelle wurde die Besoldung der Universitäts(Hochschul)assistenten neu geregelt. Art. IV der angeführten Novelle sollte Bezugsminderungen, die in Einzelfällen beim Übertritt in das neue System eintreten konnten, vermeiden. Die in dieser Regelung enthaltene Bezugstabelle wird entsprechend dem Abkommen vom 26. November 1993 für die Zeit ab 1. Jänner 1994 ebenfalls um 2,55% valorisiert.“

Der zweite angenommene Abänderungsantrag bezog sich in Art. II der Regierungsvorlage auf die Einfügung neuer Z 22 a und 39 a bis 39 c sowie auf Z 73 und in Art. V auf die Neubezeichnung der seinerzeitigen Z 1 bis 4 als Z 2 bis 4 und 9, die Einfügung neuer Z 1 und 5 bis 8 sowie auf Z 9.

Diesem zweiten Abänderungsantrag war folgende Begründung beigegeben:

„Der Abänderungsantrag betrifft das Dienst- und Besoldungsrecht der Lehrer und steht im Zusammenhang mit ganztägigen Schulformen.

Auf Grund der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 512/1993) werden ab 1. September 1994 ganztägige Schulformen eingerichtet. Mit den nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen sollen die dafür erforderlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Sonderregelungen getroffen werden, soweit dies nicht im Rahmen der Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993 erfolgt ist.

Gemäß § 35 Abs. 5 und § 119 Abs. 8 a des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) idF der 15. SchOG-Novelle, Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1993, können allgemeinbildende höhere Schulen mit Unter- und Oberstufe mit ganztägiger Unterstufe und Übungsschulen als ganztägige Schulen geführt werden. Es sind daher auch für den Bundeslehrerbereich insbesondere lehrverpflichtungsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Abgeltung der im Rahmen des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen zu erbringenden Tätigkeiten zu treffen.

An ganztägigen Schulformen wird neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten, der sich in gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit und Freizeit (einschließlich Verpflegung) gliedert.

Die gegenstandsbezogene Lernzeit dient der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil des Unterrichtsgegenstandes, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrstoffe. In ihrem Rahmen erfolgt auch die Festigung und Vertiefung

im Bereich der schriftlichen Arbeiten, soweit solche im betreffenden Unterrichtsgegenstand vorgesehen sind. Hierbei ist der vollständigen, möglichst eigenständigen und dabei richtigen Ausarbeitung Augenmerk zu schenken. Im Hinblick auf diese Aufgabenstellung soll eine Lehrverpflichtungsrechtliche Zuordnung in der Weise vorgenommen werden, daß eine Wochenstunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe des entsprechenden Gegenstandes gilt (§ 12 Abs. 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes — BLVG). Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Die gegenstandsbezogene Lernzeit ist als Lehrertätigkeit ohne die im § 12 Abs. 5 BLVG vorgesehenen Einschränkungen übertragbar.

Die individuelle Lernzeit beinhaltet die individuelle Lernarbeit des Schülers, bei der die Lernbetreuung in gleicher Weise vorgesehen ist, wie sie derzeit auch an Schülerheimen durch Erzieher erfolgt. Für diese Form der Betreuung ist im § 12 Abs. 3 BLVG vorgesehen, daß sie je Betreuungsstunde in der Woche mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III auf die Lehrverpflichtung anzurechnen ist. Bei dieser Festlegung ist auf die Dauer einer solchen Betreuungsstunde, Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit Konferenzen, Elternkontakte, die im Rahmen des Betreuungsteiles auftretenden zeitlichen Konstellationen usgl. Bedacht genommen. Im Gegensatz zur gegenstandsbezogenen Lernzeit können für die individuelle Lernzeit Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Da es sich bei der Betreuung der individuellen Lernzeit nicht um Lehrertätigkeit im herkömmlichen Sinn handelt, soll diese Tätigkeit einem Lehrer (nicht auch einem Erzieher) nur mit dessen Zustimmung übertragen werden können (§ 12 Abs. 5 BLVG). Diese Ausführungen gelten sinngemäß für die Betreuung des Freizeitbereiches an ganztägigen Schulformen.

Gemäß § 42 Abs. 2 a erster Satz SchOG idF der 15. SchOG-Novelle kann für die Leitung des Betreuungsteiles an einer ganztägig geführten AHS-Unterstufe ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Eine Abgeltungsregelung hinsichtlich dieser Tätigkeit ist im § 12 Abs. 4 BLVG vorgesehen.

Die Kosten für die genannten Abgeltungen waren bei den in der Regierungsvorlage zur 16. SchOG-Novelle (nunmehr 15. SchOG-Novelle), 1126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, ausgewiesenen Kosten unter den dort genannten Prämisen bereits enthalten.

#### Zu Art. II Z 22 a (§ 57 Abs. 6 a GG):

Hier soll sichergestellt werden, daß für die Funktionsträger (ausgenommen die Administrato-

ren), deren Dienstzulage von der Leiterzulage abgeleitet ist, bei der Ermittlung ihrer Dienstzulage von der Dienstzulagengruppe auszugehen ist, die sich ohne Zugrundelegung allfälliger Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ergeben hätte.

#### Zu Art. II Z 39 a bis 39 c (§ 61 Abs. 1 und 6 a bis 7 GG):

§ 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 (Abgeltung von Mehrdienstleistungen) wird übersichtlicher gefaßt und insofern ergänzt, als auch auf die Einrechnung von Tätigkeiten an ganztägigen Schulen gemäß § 12 BLVG Bedacht genommen wird. Weiters ist eine spezifische Abgeltungsregelung für den vertretungsweisen Einsatz im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit) vorgesehen.

Hierbei soll § 61 Abs. 6 a gemäß Abs. 6 b nur insoweit gelten, als Lehrer zur Übernahme der Vertretung bezüglich der individuellen Lernzeit und der Freizeit verpflichtet sind. Dies ist gemäß dem neuen § 12 Abs. 5 BLVG nur bei Bundeslehrern der Fall, da eine entsprechende Sonderregelung im Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984 nicht vorgesehen ist.

#### Zu Art. II Z 73 (§ 90 Abs. 8 Z 3 und 4 GG):

Die Inkrafttretensbestimmungen für die Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 werden bezüglich der Sonderregelungen im Zusammenhang mit ganztägigen Schulformen ergänzt, wobei auf das schulstufenweise gestaffelte Inkrafttreten der einschlägigen schulorganisatorischen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen ist.

#### Zu Art. V Z 1 (§ 3 Abs. 3 a BLVG):

Im § 3 Abs. 3 a wird festgelegt, daß bei der Ermittlung der Restlehrverpflichtung der Leiter Gruppen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen nur dann berücksichtigt werden, wenn der Leiter selbst auch zum Leiter des Betreuungsteiles bestellt ist.

#### Zu Art. V Z 5 bis 8 (§ 9 Abs. 2 b und §§ 12 bis 16 BLVG):

Im § 9 Abs. 2 b wird klargestellt, daß hinsichtlich der Grenze für die Bestellung eines Administrators und bei der Ermittlung der Einrechnung für den Administrator nur Klassen und nicht auch Schülergruppen in der Nachmittagsbetreuung berücksichtigt werden.

Der neue § 12 enthält die (abschließende) Abgeltungsregelung für die Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen und betrifft

## 1387 der Beilagen

7

- die gegenstandsbezogene Lernzeit,
- die Betreuung der individuellen Lernzeit und der Freizeit sowie
- die Leitung des Betreuungssteiles.

Weiters sollen erforderliche Zitierungsanpassungen vorgenommen werden.

**Zu Art. V Z 9 (§ 15 Abs. 8 BLVG):**

Die Inkrafttretensbestimmungen für die Änderungen des BLVG werden bezüglich der Sonderre-

gelungen im Zusammenhang mit ganztägigen Schulformen ergänzt, wobei auf das schulstufenweise gestaffelte Inkrafttreten der einschlägigen schulorganisatorischen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen ist.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 12 09

**Dr. Günther Kräuter**

Berichterstatter

**Dr. Edgar Schranz**

Obmann

%.

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsge setz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsge setz 1985, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsge setz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bezügege setz, das Richterdienstgesetz und das Karenzur laubsgeldgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit

eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensreinigende Maßnahmen entfallen.“

3. An die Stelle des § 53 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

(1 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(1 b) Der Leiter der Dienststelle kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder  
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst gelegenen Gründen abweichend von Abs. 1 a eine Meldepflicht verfügen.“

4. Im § 64 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 64 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. § 68 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 68 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungslaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

6. Dem § 94 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind von der Dienstbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinar-kommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 123 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.“

7. § 94 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der Dienstpflichtverletzung

## 1387 der Beilagen

9

zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Dienstbehörde und dem Einlangen der Mitteilung
  - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
  - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.“

(3) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBL. Nr. 133/1967,

1. für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Im Verfahren vor der Disziplinarkommission in der Post- und Telegraphenverwaltung ist Z 1 anzuwenden.“

8. Im § 95 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Klammerausdruck „(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)“,
- b) der Klammerausdruck „(die Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“.

9. Im § 105 Z 1 wird nach der Zitierung „64 Abs. 2,“ die Zitierung „64 a,“ eingefügt.

10. § 114 lautet samt Überschrift:

**„Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens“**

§ 114. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung

- a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
- b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

11. Im § 137 Abs. 1 werden eingefügt nach den Worten

„Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)“

Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit (für die Post- und Telegraphenverwaltung)“

die Worte

„Sonderberater des Botschafter“.

12. § 231 a Abs. 1 lautet:

,(1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen

- a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBL. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder
  - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBL. Nr. 460/1992, oder
  - c) des Hebammengesetzes 1963, BGBL. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
  3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.“

13. Im § 231 a Abs. 3 wird der Ausdruck „Krankenpflegegesetz“ jeweils durch den Ausdruck „MTD-Gesetz“ ersetzt.

14. Dem § 238 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

,(3) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet worden sind, sind nach den am

10

1387 der Beilagen

31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(4) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen worden sind, ist § 94 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

15. Dem § 240 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 1, wenn sie die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst gemäß § 25 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-schulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der bis 31. August 1989 geltenden Fassung, allenfalls in Verbindung mit Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 328/1988, abgelegt haben.“

16. Dem § 246 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 231 a Abs. 1 und 3 und Anlage 1 Z 2.3 lit. g, Z 39 und 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 mit 1. September 1992,
2. § 45 Abs. 3 und 4, § 53 Abs. 1 bis 1 b, § 64, § 68, § 94 Abs. 1 bis 3, § 95 Abs. 2, § 105 Z 1, § 114 samt Überschrift, § 137 Abs. 1, § 238 Abs. 3 und 4, § 240 Abs. 4 und Anlage 1 Z 23.9, Z 24.3, Z 25.1 lit. f sublit. dd und lit. i, Z 26.1 Abs. 2 lit. c sublit. bb und lit. d und Z 26.7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 mit 1. Jänner 1994.“

17. In der Anlage 1 Z 2.3 lit. g wird in der rechten Spalte der Ausdruck „Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961“ durch den Ausdruck „MTD-Gesetz“ ersetzt.

18. In der Anlage 1 Z 23.9, Z 24.3, Z 25.1 lit. f sublit. dd und lit. i, Z 26.1 Abs. 2 lit. c sublit. bb und lit. d sowie in Z 26.7 wird jeweils der Ausdruck „Bildungsanstalten für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

19. In der Anlage 1 tritt an die Stelle der Z 39.2 und 39.3 folgende Bestimmung:

„39.2. Überdies

- a) die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes und
- b) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 32 des MTD-Gesetzes oder nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes.“

20. In der Anlage 1 tritt an die Stelle der Z 40.2 und 40.3 folgende Bestimmung:

„40.2. Überdies die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes.“

## Artikel II

### Änderung des Gehaltsgesetzes 1956.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstabademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist.“

2. Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a bis 2 e eingefügt:

„(2 a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze

1. anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,

2. nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstmaß.

(2 b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder

2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2 c) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2 a Z 2 vorgesehene Höchstmaß.

(2 d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2 b oder 2 c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben.

(2 e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als

## 1387 der Beilagen

11

Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbstsemester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

## 3. § 12 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 — unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.“

4. Im § 24b Abs. 2 entfallen die Worte „sowie an den Heiz- und Warmwasserkosten“.

## 5. § 24b Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Aufteilung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkosten gilt der II. Abschnitt des Heizkostenabrechnungsgesetzes, BGBl. Nr. 827/1992, wobei

1. die Trennung der Anteile von Heiz- und Warmwasserkosten in einem Verhältnis von 70% für Heizkosten zu 30% für Warmwasserkosten und
2. die Aufteilung der Energiekosten zu 65% nach den Verbrauchsanteilen und zu 35% nach der beheizbaren Fläche zu erfolgen hat.“

6. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III				
	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	11 644	12 233	12 825	14 598	18 625
2	11 808	12 499	13 179	15 039	—
3	11 970	12 766	13 532	15 483	—
4	12 132	13 032	13 888	15 924	—
5	12 292	13 298	14 242	16 370	—
6	12 456	13 562	14 598	16 844	—
7	12 619	13 829	14 950	17 333	—
8	12 781	14 094	15 305	—	—
9	12 943	14 361	15 658	—	—
10	13 107	14 625	16 013	—	—
11	13 269	14 892	16 370	—	—
12	13 432	15 157	16 749	—	—
13	13 592	15 421	—	—	—
14	13 756	15 688	—	—	—
15	13 918	15 956	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III				
	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
16	14 082	16 221	—	—	—
17	14 242	16 964	—	—	—
18	14 406	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV V VI VII VIII IX					
	Schilling					
1	—	—	26 803	32 734	44 322	63 302
2	—	22 687	27 625	33 811	46 684	66 868
3	17 750	23 512	28 443	34 882	49 045	70 430
4	18 574	24 330	29 520	37 242	52 610	73 998
5	19 395	25 154	30 594	39 602	56 171	77 563
6	20 217	25 977	31 663	41 966	59 735	81 125
7	21 040	26 803	32 734	44 322	63 302	—
8	21 867	27 625	33 811	46 684	66 868	—
9	22 687	28 443	34 882	49 045	—	—

7. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag „1 543 S“ durch den Betrag „1 582 S“ und der Betrag „1 960 S“ durch den Betrag „2 010 S“ ersetzt.

## 8. § 30 b Abs. 1 lautet:

„(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenügsame Pflegedienstzulage.“

9. Im § 30 b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „531 S“ durch den Betrag „545 S“,
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „1 395 S“ durch den Betrag „1 431 S“ und
- c) in Z 3 lit. b der Betrag „1 676 S“ durch den Betrag „1 719 S“.

## 10. § 30 c Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 2 135 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern 2 747 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 3 357 S.“

## 11. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen oder amtsärztlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,

2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,  
eine Exekutivdienstzulage von 1 014 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.“

12. § 38 Abs. 3 bis 5 lautet:

,,(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des Höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschule) leitenden Vollzugsdienst versieht,

2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,

3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,

4. dem Beamten des amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,

5. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt,

an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52%,

2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51%,

3. für die unter Abs. 3 Z 4 und 5 angeführten Beamten 6,35%

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74 a Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 und 4 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.“

13. Im § 38 a Abs. 1 wird der Betrag „737 S“ durch den Betrag „756 S“ ersetzt.

14. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	12 825	12 530	12 233	11 938	11 644
2	13 179	12 825	12 499	12 147	11 808
3	13 532	13 120	12 766	12 352	11 970
4	13 888	13 416	13 032	12 559	12 132
5	14 242	13 712	13 298	12 766	12 292
6	14 598	14 007	13 562	12 972	12 456

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
7	14 950	14 300	13 829	13 179	12 619
8	15 305	14 598	14 094	13 387	12 781
9	15 658	14 892	14 361	13 592	12 943
10	16 013	15 187	14 625	13 799	13 107
11	16 370	15 483	14 892	14 007	13 269
12	16 749	15 779	15 157	14 213	13 432
13	17 135	16 075	15 421	14 420	13 592
14	17 535	16 370	15 688	14 625	13 756
15	—	16 684	15 956	14 834	13 918
16	—	17 006	16 221	15 039	14 082
17	—	17 633	16 964	15 246	14 242
18	—	—	—	15 454	14 406

15. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	23 717	—	—
2	26 324	—	—
3	28 934	—	—
4	31 544	—	—
5	34 153	—	—
6	36 762	—	—
7	39 375	—	—
8	41 086	43 273	—
9	43 566	45 881	46 493
10	46 047	48 492	49 102
11	48 531	51 103	54 323
12	51 011	53 712	62 152
13	53 491	56 319	64 761
14	56 102	61 538	67 371
15	58 709	66 756	69 979
16	61 321	69 367	72 590

16. Im § 42 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag „77 504 S“ durch den Betrag „79 480 S“ ersetzt.

17. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag „3 884 S“ durch den Betrag „3 983 S“ ersetzt.

18. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Außerordentliche Universitätsprofessoren		Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling		
1	31 192	—	41 097
2	32 204	—	43 127
3	33 213	—	45 157
4	34 225	—	47 186
5	35 239	—	49 885
6	37 041	—	52 609
7	39 066	—	56 145
8	41 097	—	59 689
9	43 127	—	63 228
10	45 157	—	66 772
11	47 186	—	—
12	49 885	—	—

## 1387 der Beilagen

13

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
13	52 609	—
14	56 145	—
15	59 689	—

19. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag „7 057 S“ durch den Betrag „7 237 S“ ersetzt.

20. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L PA
	Schilling						
1	14 153	15 804	16 891	17 492	17 323	18 609	—
2	14 405	16 115	17 153	17 765	17 883	19 200	20 948
3	14 652	16 423	17 410	18 038	18 435	19 798	21 709
4	14 902	16 742	17 684	18 312	18 998	20 388	22 466
5	15 152	17 079	17 954	18 585	19 551	20 981	23 563
6	15 545	17 962	19 043	19 676	20 670	22 175	25 408
7	16 151	18 856	20 136	20 766	21 830	23 621	27 258
8	16 784	19 756	21 227	21 859	22 985	25 068	29 107
9	17 456	20 653	22 320	22 951	24 323	26 743	30 951
10	18 144	21 549	23 415	24 044	25 659	28 417	32 797
11	18 838	22 445	24 506	25 132	26 997	30 090	34 645
12	19 529	23 685	25 811	26 443	28 331	31 765	36 493
13	20 216	24 920	27 117	27 747	29 675	33 438	38 340
14	20 908	26 161	28 423	29 050	31 009	35 115	40 187
15	21 867	27 396	29 733	30 362	32 347	36 788	42 036
16	22 823	28 498	30 889	31 516	33 523	38 277	43 881
17	23 782	29 642	32 092	32 716	34 756	39 832	45 737
18	—	—	—	—	—	—	48 301
							55 287

21. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „2 966 S“ durch den Betrag „3 042 S“ ersetzt.

22. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	8 603	9 195	9 760
II	7 741	8 280	8 783
III	6 878	7 355	7 808
IV	6 016	6 434	6 842
V	5 161	5 510	5 849

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	7 672	8 201	8 704
II	6 904	7 386	7 835

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
III	6 134	6 567	6 963
IV	5 364	5 739	6 100
V	4 604	4 916	5 220

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a, 2, L 2 b 3 und L 2 b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	3 507	3 794	4 084
II	2 876	3 104	3 340
III	2 311	2 487	2 660
IV	1 932	2 073	2 215
V	1 611	1 728	1 847

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 1 und L 2 b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 731	2 980	3 211
II	2 303	2 499	2 666
III	1 924	2 077	2 218
IV	1 603	1 742	1 847
V	1 156	1 245	1 330

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	2 163	2 208	2 352
II	1 603	1 660	1 781
III	1 502	1 539	1 631
IV	1 080	1 111	1 178
V	755	770	810
VI	524	552	599

22 a.. Nach § 57 Abs. 6 wird folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6 a) In ganztägigen Schulformen ist der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) angeführten Funktionen jene Dienstzulagengruppe zugrunde zu legen, die sich ohne Einrechnung der Gruppen des Betreuungsteiles ergeben hätte.“

23. Im § 58 Abs. 1 Z 13, im § 59 Abs. 8 Z 2 lit. a und Abs. 9 Z 2 lit. a wird jeweils der Ausdruck „Bildungsanstalten für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

24. Im § 58 Abs. 4 wird der Betrag „752 S“ durch den Betrag „771 S“ und der Betrag „1 378 S“ durch den Betrag „1 413 S“ ersetzt.

25. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Schilling		
L 3	857	1 204	1 713
L 2b 1	258	360	513

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 421 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 126 S.“

26. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „2 486 S“ durch den Betrag „2 549 S“ ersetzt.

27. Im § 59 a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „836 S“ durch den Betrag „857 S“,
- b) in Z 2 der Betrag „1 267 S“ durch den Betrag „1 299 S“ und
- c) in Z 3 der Betrag „1 739 S“ durch den Betrag „1 783 S“.

28. Im § 59 a Abs. 2 wird der Betrag „836 S“ durch den Betrag „857 S“ ersetzt.

29. Im § 59 a Abs. 2 a wird der Betrag „181 S“ durch den Betrag „186 S“ ersetzt.

30. Im § 59 a Abs. 3 wird der Betrag „1 267 S“ durch den Betrag „1 299 S“ ersetzt.

31. Im § 59 a Abs. 5 a Z 2 wird der Betrag „1 004 S“ durch den Betrag „1 030 S“ ersetzt.

32. Im § 59 b Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „595 S“ durch den Betrag „610 S“,
- b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b, Z 2 lit. c und Z 3 lit. b der Betrag „740 S“ durch den Betrag „759 S“,
- c) in Z 1 lit. c und Z 2 lit. d der Betrag „890 S“ durch den Betrag „913 S“ und
- d) in Z 4 der Betrag „297 S“ durch den Betrag „305 S“.

33. Im § 59 b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „595 S“ durch den Betrag „610 S“,

- b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Betrag „740 S“ durch den Betrag „759 S“,
- c) in Z 1 lit. c und Z 3 lit. c der Betrag „818 S“ durch den Betrag „839 S“,
- d) in Z 4 der Betrag „584 S“ durch den Betrag „599 S“ und
- e) in Z 5 der Betrag „293 S“ durch den Betrag „300 S“.

34. Im § 59 b Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag „890 S“ durch den Betrag „913 S“ und in Z 2 der Betrag „1 044 S“ durch den Betrag „1 071 S“ ersetzt.

35. Im § 59 b Abs. 4 wird der Betrag „1 164 S“ durch den Betrag „1 194 S“ ersetzt.

36. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 10
	1 bis 9	Schilling	
1 und 2	771		890
3	1 413		1 413

37. Im § 60 Abs. 3 wird der Betrag „493 S“ durch den Betrag „506 S“ und der Betrag „411 S“ durch den Betrag „421 S“ ersetzt.

38. Im § 60 Abs. 4 wird der Betrag „149 S“ durch den Betrag „153 S“ und der Betrag „123 S“ durch den Betrag „126 S“ ersetzt.

39. Die Tabelle im § 60 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
L 1	4 516	4 961	5 711	6 461	7 210
L 2a	4 035	4 352	4 944	5 636	6 352
L 2b	3 274	3 743	4 256	4 403	4 671
L 3	2 879	3 019	3 292	3 589	3 888

39 a. § 61 Abs. 1 lautet:

- „(1) Wird durch
- 1. dauernde Unterrichtserteilung,
- 2. Einrechnung von Nebenleistungen nach § 9 BLVG,
- 3. Einrechnung von Erziehertätigkeiten und Aufsichtsführung nach § 10 BLVG sowie
- 4. Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen nach § 12 BLVG,

das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten, so gebührt hiervor dem Lehrer an Stelle der in den §§ 16 bis 18 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung.“

## 1387 der Beilagen

15

39 b. Im § 61 werden nach Abs. 6 folgende Abs. 6 a und 6 b eingefügt:

„(6 a) Wird ein Lehrer im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen (ausgenommen in der gegenstandsbezogenen Lernzeit) zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner Betreuungstätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen, so gilt hiefür Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der mehr als dreitägigen Dauer des Grundes oder der Gründe der Verhinderung das Erfordernis von mindestens einer vollen Vertretung durch den vertretenden Lehrer während der Dauer dieser Verhinderung tritt. Eine volle Vertretung liegt dann vor, wenn der Lehrer die Vertretung für einen ganzen Nachmittag (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit), mindestens jedoch im Ausmaß von drei Betreuungsstunden, übernimmt.

(6 b) Abs. 6 a ist auf Lehrer nicht anzuwenden, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen solche Vertretungen nur mit Zustimmung des betreffenden Lehrers übertragen werden können.“

329 c. Im § 61 Abs. 7 wird der Ausdruck „nach Abs. 5 oder 6“ durch den Ausdruck „nach Abs. 5, 6 oder 6 a“ ersetzt.

40. Im § 62 a Abs. 2 wird der Betrag „4 811 S“ durch den Betrag „4 934 S“ ersetzt.

41. Im § 62 a Abs. 3 wird der Betrag „708 S“ durch den Betrag „726 S“ ersetzt.

42. Im § 62 a Abs. 5 wird der Betrag „7 088 S“ durch den Betrag „7 269 S“ ersetzt.

43. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	31 508	40 643
2	33 027	42 762
3	34 546	44 881
4	36 062	47 001
5	37 579	49 119
6	40 122	51 240
7	42 663	53 359
8	45 203	55 947
9	47 748	58 920
10	50 289	61 900

44. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag „1 423 S“ durch den Betrag „1 459 S“ und der Betrag „2 847 S“ durch den Betrag „2 920 S“ ersetzt.

45. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag „1 670 S“ durch den Betrag „1 713 S“ ersetzt.

46. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	12 382
2	12 552
3	12 721
4	12 891
5	13 059
6	13 473
7	13 747
8	14 024
9	14 295
10	14 569

47. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhege- nußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 307 S und im definitiven Dienstverhältnis

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	492
10	638
16	897
22	1 136
30	1 353

in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	638	1 136
Dienststufe a)	1 353	1 935
stufe 1 b)	1 713	2 450
Dienststufe 2	2 450	3 025
Dienststufe 3	3 607	4 317

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist:	Dienstzulage
		Schilling
III	Leutnant	1 445
und	Oberleutnant	1 696
IV	Hauptmann	2 207
ab der Dienstklasse V		2 417“

48. Im § 73 a werden ersetzt:

- der Betrag „1 004 S“ durch den Betrag „1 030 S“,
- der Betrag „1 059 S“ durch den Betrag „1 086 S“ und
- der Betrag „1 257 S“ durch den Betrag „1 289 S“.

49. Im § 73 b Abs. 1 wird der Betrag „595 S“ durch den Betrag „610 S“ ersetzt.

50. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	756
W 2	885
W 1	1 014

51. Im § 74 a Abs. 1 wird der Prozentsatz „6,35%“ durch den Prozentsatz „7,30%“ ersetzt.

52. § 74 b Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt für wachspezifische Belastungen eine monatliche Vergütung von 1 058 S.“

53. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstieles, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage	Schilling			
		H 4		H 3		
1	2	3	4	5	6	7
1	11 049	11 299	11 428	11 553	12 193	—
2	11 106	11 357	11 487	11 609	12 318	12 401
3	11 164	11 414	11 543	11 669	12 444	12 486
4	11 220	11 470	11 600	11 727	12 572	12 580
5	11 277	11 529	11 657	11 782	12 695	12 829
6	11 394	11 644	11 772	11 899	12 948	13 084
7	11 508	11 759	11 887	12 014	13 199	13 337
						13 476

59. Die Tabelle im § 82 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	13 529	14 105	14 239	14 709	14 709	16 604	16 604	16 604	20 158
2	13 644	14 246	14 427	14 871	14 871	16 966	16 966	16 966	20 158
3	13 765	14 413	14 637	15 086	15 840	17 399	17 399	17 399	20 158
4	13 894	14 605	14 873	15 358	15 891	17 902	17 914	17 914	21 221
5	14 032	14 824	15 134	15 678	16 040	18 472	18 512	18 964	22 347
6	14 174	15 068	15 420	16 056	16 288	19 107	19 190	19 656	23 535
7	14 325	15 335	15 732	16 493	16 648	19 805	19 955	20 454	24 791
8	14 482	15 631	16 069	16 999	17 108	20 567	20 798	21 353	26 109
9	14 646	15 952	16 438	17 559	17 674	21 394	21 725	22 360	27 489
10	14 818	16 296	16 839	18 174	18 339	22 287	22 732	23 472	28 933
11	14 998	16 681	17 267	18 846	19 106	23 241	23 825	24 687	30 444
12	15 183	17 095	17 722	19 575	19 977	24 260	25 002	26 008	32 014
13	15 377	17 536	18 204	20 357	20 950	25 342	26 259	27 436	33 652
14	15 576	18 001	18 710	21 196	22 025	26 487	27 594	28 965	35 354
15	15 784	18 495	19 241	22 092	23 201	27 697	29 014	30 603	37 116
16	16 000	19 014	19 800	23 043	24 481	28 974	30 518	32 347	38 943
17	16 221	19 559	20 384	24 050	25 860	30 313	32 104	34 192	40 836

60. Im § 82 a Abs. 3 wird der Betrag „2 757 S“ durch den Betrag „2 827 S“ und der Betrag „3 005 S“ durch den Betrag „3 082 S“ ersetzt.

61. Im § 82 a Abs. 5 wird in Z 1 der Betrag „91 107 S“ durch den Betrag „93 430 S“ und in Z 2 der Betrag „86 514 S“ durch den Betrag „88 720 S“ ersetzt.

## 1387 der Beilagen

17

62. Die Tabelle im § 82 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15 Schilling
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	13 216	25 233	40 373
	1	11 640	14 549	26 188
	2	8 729	11 640	23 276
	3	8 001	10 912	14 549
	3b	7 272	10 185	14 549
PT 2	S	11 978	17 005	21 134
	1	7 272	10 185	12 367
	1b	1 456	6 547	12 367
	2	2 910	6 547	8 729
	2b	1 019	2 910	8 729
	3	1 456	2 910	5 820
PT 3	1	1 456	2 910	4 366
	1b	1 019	2 910	4 366
	2	1 019	2 037	3 054
	3	726	1 164	1 599
PT 4	1	650	946	1 380
PT 5	1	291	436	584

63. Die Tabelle im § 82 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	872
	B	Lehrmeister in einer Lehrwerkstatt	1 938
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	436
	B	Omnibuslenkerdienst	2 123
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	2 123
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	436

64. Die Tabelle im § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						in der Verwendungsgruppe						
							K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1	
	Schilling						Schilling						
1	15 016	16 397	16 889	19 774	17 962	20 066	10	17 878	20 807	21 437	25 117	25 508	28 519
2	15 301	16 842	17 350	20 315	18 488	20 658	11	18 258	21 382	22 030	25 815	26 595	29 737
3	15 583	17 291	17 813	20 858	19 015	21 248	12	18 637	21 958	22 625	26 510	27 683	30 955
4	15 870	17 738	18 274	21 399	19 543	21 838	13	19 015	22 532	23 216	27 207	28 771	32 172
5	16 155	18 185	18 736	21 942	20 071	22 429	14	19 394	23 252	23 960	28 078	29 857	33 390
6	16 445	18 633	19 196	22 484	21 157	23 647	15	19 774	23 971	24 699	28 952	30 947	34 610
7	16 741	19 080	19 658	23 027	22 245	24 864	16	20 152	24 691	25 442	29 822	32 033	35 828
8	17 120	19 656	20 251	23 723	23 333	26 083	17	20 533	25 410	26 183	30 693	33 121	37 046
9	17 499	20 231	20 843	24 420	24 420	27 302	18	20 911	26 130	26 925	31 566	34 209	38 263
							19	21 289	26 849	27 665	32 435	35 296	39 481
							20	21 669	27 566	28 407	33 306	36 383	40 698

65. Im § 84 b Abs. 2 werden ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „2 082 S“ durch den Betrag „2 135 S“,
- in Z 2 der Betrag „2 679 S“ durch den Betrag „2 747 S“ und
- in Z 3 der Betrag „3 274 S“ durch den Betrag „3 357 S“.

66. Im § 84 c Abs. 1 wird in Z 1 der Betrag „1 537 S“ durch den Betrag „1 576 S“ und in Z 2 der Betrag „1 748 S“ durch den Betrag „1 793 S“ ersetzt.

67. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag „466 S“ durch den Betrag „478 S“ ersetzt.

68. Im § 85 d Abs. 1 wird der Betrag „2 234 S“ durch den Betrag „2 291 S“ ersetzt.

69. Im § 85 d Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „500 S“ durch den Betrag „513 S“ ersetzt.

70. Die Tabelle im § 85 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

die Verwendung	für Berufsoffiziere und Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden	für sonstige Beamte	Schilling	
1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst				
a) ohne einschlägige Berufsausbildung	103	103		
b) mit einschlägiger Berufsausbildung in praktischer und theoretischer Ausbildung zum Wart	205	205		
2. als Wart mit Grundbefähigung	718	1 743		
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung	1 948	2 974		
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung	3 077	4 102		
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen H 2 und B	2 359	3 846		
6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen H 1 und A	1 743	3 230		

71. § 86 Abs. 2 Z 1 bis 6 lautet:

- Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

a) in den Verwendungsgruppen E und D

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling	
19	14 568	18	17 750	
20	14 730	19	18 574	

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	24 330	—	—
V	29 520	—	—
VI	37 242	—	—
VII	52 610	—	—
VIII	—	70 430	—
IX	—	—	84 690

## 2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV III				
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	24 330	—	—	—	—
18	—	18 269	17 750	—	—
19	—	18 911	18 574	15 659	14 568
20	—	—	—	15 869	14 730

## 3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	für				
	Außerordentliche Universitätsprofessoren		Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren		
	Schilling				
11	—	—	70 309		
16	63 228	—	—		

## 4. Lehrer

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	24 740	30 754	33 264	33 888	35 946	41 338	—	—
19	25 696	31 975	34 555	35 180	37 267	42 992	50 867	57 988
20	—	—	—	—	—	—	53 429	60 686

## 1387 der Beilagen

19

## 5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	52 834	64 875

## 6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	
	Schilling								
18	16 448	20 106	20 969	25 057	27 240	31 652	33 688	36 040	42 727
19	16 679	20 653	21 556	—	—	—	—	—	—

72. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag „3 530 S“ durch den Betrag „3 620 S“ ersetzt.

73. Dem § 90 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 30 b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 mit 1. September 1992,
2. § 12 Abs. 2 Z 8, § 12 Abs. 2 a bis 2 e, 7 und 8, § 24 b Abs. 2 und 4, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 30 b Abs. 2, § 30 c Abs. 2, § 38 Abs. 1 und 3 bis 5, § 38 a Abs. 1, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 3, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1, 4 und 6, § 59 Abs. 2, 8 und 9, § 59 a Abs. 1, 2, 2 a, 3 und 5 a, § 59 b, § 60 Abs. 1, 3 und 4, § 60 a Abs. 2, § 62 a Abs. 2, 3 und 5, § 65 Abs. 1, 3 und 4, § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1, § 73 a, § 73 b Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 74 a Abs. 1, § 74 b Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 76 a Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 78 Abs. 1, § 79 a, § 79 b, § 82 a Abs. 2, 3 und 5, § 82 c Abs. 1 und 5, § 84 Abs. 1, § 84 b Abs. 2, § 84 c Abs. 1, § 85 b Abs. 1, § 85 d Abs. 1 und 2, § 85 f Abs. 2, § 86 Abs. 2 und 3 und die Anlage zu § 12 Abs. 2 a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 mit 1. Jänner 1994,
3. § 57 Abs. 6 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993, soweit er sich nicht auf ganztägige Schulformen bezieht, mit 1. Jänner 1994,
4. § 57 Abs. 6 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993, soweit er sich auf ganztägige Schulformen bezieht, und § 61 Abs. 1 und 6 a bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 jeweils
  - a) hinsichtlich der ersten und fünften Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1994,
  - b) hinsichtlich der zweiten und sechsten Schulstufe mit 1. September 1995,
  - c) hinsichtlich der dritten und siebenten Schulstufe mit 1. September 1996 und
  - d) hinsichtlich der vierten und achten Schulstufe mit 1. September 1997.“

74. In der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z 8 wird in der Überschrift und in der Einleitung die Zitierung „§ 12 Abs. 2 Z 8“ jeweils durch die Zitierung „§ 12 Abs. 2 a Z 2“ ersetzt.

## Artikel III

## Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 759/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 c Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „6 500 S“ durch den Betrag „6 666 S“ und
- b) in Z 2 der Betrag „7 736 S“ durch den Betrag „7 933 S“.

2. § 2 c Abs. 10 zweiter Satz lautet:

„In den ersten sechs Monaten der Eignungsausbildung darf der Verbrauch der Freistellung ein Zwölftel dieses Ausmaßes für jeden begonnenen Monat der Eignungsausbildung nicht übersteigen.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu melden.“

4. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	19 495	15 113	13 203	12 591	11 978
2	19 999	15 519	13 554	12 863	12 132
3	20 505	15 925	13 904	13 135	12 284
4	21 012	16 336	14 253	13 408	12 438
5	21 518	16 771	14 603	13 678	12 591
6	22 025	17 215	14 953	13 950	12 746
7	22 885	17 679	15 304	14 222	12 899
8	23 754	18 139	15 654	14 492	13 053
9	24 618	18 790	16 003	14 765	13 204
10	25 480	19 446	16 357	15 037	13 361
11	26 343	20 307	16 729	15 309	13 513
12	27 202	21 172	17 109	15 578	13 668
13	28 067	22 034	17 502	15 850	13 819
14	28 931	22 893	17 899	16 124	13 972
15	29 793	23 757	18 299	16 401	14 127
16	30 921	24 620	18 697	16 688	14 280
17	32 046	25 488	19 097	16 983	14 434
18	33 173	26 348	19 495	17 281	14 588
19	34 301	27 215	19 892	17 593	14 741
20	35 431	28 075	20 291	17 899	14 895
21	—	—	20 688	18 212	15 048

5. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	13 280	12 972	12 664	12 354	12 044
2	13 633	13 276	12 937	12 568	12 201
3	13 987	13 579	13 208	12 782	12 355
4	14 339	13 881	13 483	12 996	12 513
5	14 693	14 183	13 757	13 208	12 666
6	15 043	14 486	14 031	13 422	12 820
7	15 400	14 789	14 301	13 638	12 975
8	15 752	15 088	14 575	13 851	13 132
9	16 104	15 392	14 848	14 064	13 284
10	16 463	15 697	15 122	14 280	13 439
11	16 843	16 000	15 396	14 494	13 595
12	17 226	16 303	15 669	14 709	13 753
13	17 628	16 621	15 940	14 922	13 906
14	18 032	16 953	16 215	15 135	14 060
15	18 432	17 281	16 496	15 352	14 218
16	18 837	17 625	16 787	15 565	14 369
17	19 236	17 972	17 087	15 780	14 526
18	19 636	18 313	17 390	15 994	14 680
19	20 040	18 659	17 704	16 208	14 836
20	20 441	19 004	18 013	16 426	14 990
21	20 842	19 350	18 325	16 655	15 148

6. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 543 S“ durch den Betrag „1 582 S“ und der Betrag „1 960 S“ durch den Betrag „2 010 S“ ersetzt.

7. § 26 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstabakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, 1 pa oder 1 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeverfordernis gewesen ist.“

8. Nach § 26 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a bis 2 e eingefügt:

„(2 a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze

1. anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,

2. nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstmaß.

(2 b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz noch nicht anzuwenden oder

2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2 c) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2 a Z 2 vorgesehene Höchstmaß.

(2 d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2 b oder 2 c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse für gleichartig eingestufte Beamte lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben.

(2 e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

9. § 26 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947 — unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.“

10. Im § 27 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 27 Abs. 2 wird aufgehoben.

11. § 27 e erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 27 e wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungspauschalbes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

12. Im § 27 g Abs. 2 und im § 28 Abs. 1 entfällt jeweils die Zitierung „(§ 27 e)“.

## 1387 der Beilagen

21

13. Dem § 28 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Anspruch auf Urlaubentschädigung besteht ferner nicht, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ein Jahr gedauert hat und durch Kündigung durch den Vertragsbediensteten endet.“

14. Im § 33 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 33 Abs. 2 wird aufgehoben.

15. Nach § 33 wird folgender § 33 a samt Überschrift eingefügt:

**,Sonderurlaub während der Kündigungsfrist**

**§ 33 a.** (1) Während der Kündigungsfrist ist dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Dienststunden zu gewähren. Bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten beträgt dieses Ausmaß mindestens vier Dienststunden.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder

2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt worden ist (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253 c ASVG.“

16. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf Sonderverträge, die anlässlich der Betrauung mit einer Funktion nach § 9 Z 1 bis 3 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, oder mit einer Leitungsfunktion an nachgeordneten Dienststellen befristet abgeschlossen werden, ist § 4 Abs. 4 nicht anzuwenden.“

17. Im § 40 Abs. 3 Z 2 lit. a und im § 41 Abs. 5 Z 2 lit. a wird jeweils der Ausdruck „Bildungsanstalten für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

18. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	1 1	1 2 a 2	1 2 a 1	1 2 b 3	1 2 b 2	1 2 b 1	1 3
Schilling								
1	23 861	21 466	19 437	18 102	18 290	17 627	16 415	14 584
2	23 861	22 195	20 053	18 675	18 576	17 912	16 744	14 861
3	23 861	22 929	20 666	19 246	18 862	18 199	17 092	15 134
4	25 968	23 749	21 281	19 819	19 147	18 485	17 440	15 410
5	28 083	25 520	21 894	20 391	19 435	18 774	17 803	15 685
6	30 195	27 378	23 154	21 559	20 579	19 921	18 738	16 111
7	32 303	29 239	24 668	22 766	21 726	21 069	19 681	16 776
8	34 411	31 035	26 175	23 972	22 874	22 212	20 622	17 481
9	36 532	32 894	27 913	25 358	24 020	23 360	21 554	18 200
10	38 656	34 802	29 654	26 750	25 168	24 506	22 493	18 926
11	40 784	36 493	31 414	28 159	26 310	25 653	23 428	19 655
12	42 921	38 340	33 171	29 557	27 682	27 024	24 723	20 371
13	45 048	40 187	34 923	30 969	29 050	28 392	26 018	21 100
14	47 177	42 036	36 680	32 377	30 428	29 765	27 309	21 833
15	49 312	43 881	38 436	33 780	31 795	31 136	28 603	22 831
16	52 279	45 673	39 993	35 004	32 999	32 340	29 744	23 833
17	55 104	48 009	41 635	36 308	34 265	33 610	30 940	24 829
18	57 930	48 009	43 382	37 698	35 621	34 969	32 216	25 828
19	60 747	51 508	44 977	38 959	36 850	36 198	33 380	26 824

19. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling	in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
1 pa		21 804	1 2 a 2		10 944
	I	16 632	1 2 a 1		10 200
	II	15 744	1 2 b 3		9 720
	III	14 964	1 2 b 2		9 384
1 1	IV	13 008	1 2 b 1		8 904
	IV a	13 608	1 3		8 388
	IV b	13 920			
	V	12 468			

20. Im § 44 a Abs. 2 werden ersetzt:

a) der Betrag „595,00 S“ durch den Betrag „610,20 S“,

22

## 1387 der Beilagen

- b) der Betrag „178,70 S“ durch den Betrag „183,30 S“,
- c) der Betrag „216,00 S“ durch den Betrag „221,50 S“ und
- d) der Betrag „64,80 S“ durch den Betrag „66,50 S“.

21. Im § 44 a Abs. 3 und 4 werden ersetzt:

- a) in Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 und 2 der Betrag „398,20 S“ durch den Betrag „408,40 S“,
- b) in Abs. 3 und Abs. 4 Z 3 der Betrag „729,30 S“ durch den Betrag „747,90 S“ und
- c) in Abs. 4 Z 4 der Betrag „327,40 S“ durch den Betrag „335,70 S“.

22. Im § 44 a Abs. 5 werden ersetzt:

- a) der Betrag „260,60 S“ durch den Betrag „267,20 S“,
- b) der Betrag „216,00 S“ durch den Betrag „221,50 S“,
- c) der Betrag „78,30 S“ durch den Betrag „80,30 S“ und
- d) der Betrag „64,80 S“ durch den Betrag „66,50 S“.

23. Im § 44 a Abs. 6 wird der Betrag „443,20 S“ durch den Betrag „454,50 S“ ersetzt.

24. Im § 44 a Abs. 7 wird der Betrag „94,30 S“ durch den Betrag „96,70 S“ ersetzt.

25. Im § 44 a Abs. 8 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „432,20 S“ durch den Betrag „443,20 S“,
- b) in Z 2 der Betrag „656,00 S“ durch den Betrag „672,70 S“ und
- c) in Z 3 der Betrag „900,10 S“ durch den Betrag „923,10 S“.

26. Im § 44 a Abs. 9 wird der Betrag „760,60 S“ durch den Betrag „780,00 S“ ersetzt.

27. Im § 44 b werden ersetzt:

- a) in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 der Betrag „7 111 S“ durch den Betrag „7 292 S“,
- b) in Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 der Betrag „8 886 S“ durch den Betrag „9 113 S“,
- c) in Abs. 1 Z 3 der Betrag „10 676 S“ durch den Betrag „10 948 S“ und
- d) in Abs. 2 Z 3 der Betrag „9 819 S“ durch den Betrag „10 069 S“.

28. Im § 44 c Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „42 579 S“ durch den Betrag „43 665 S“,
- b) der Betrag „37 612 S“ durch den Betrag „38 571 S“,
- c) der Betrag „31 266 S“ durch den Betrag „32 063 S“ und
- d) der Betrag „23 485 S“ durch den Betrag „24 084 S“.

29. Im § 48 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 33 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 33 a“ ersetzt.

30. Die Tabelle im § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	21 466
2	22 195
3	22 929
4	23 749
5	25 520
6	27 378
7	29 239
8	31 035

31. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes (Entlohnungsschema K) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
  - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder
  - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder
  - c) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964,
 für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.“

32. Im § 59 Abs. 3 wird der Ausdruck „Krankenpflegegesetz“ jeweils durch den Ausdruck „MTD-Gesetz“ ersetzt.

33. Die Tabelle im § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Schilling					
1	15 364	16 795	17 298	20 252	18 396	20 553
2	15 656	17 250	17 770	20 807	18 936	21 158
3	15 945	17 709	18 245	21 363	19 476	21 763
4	16 239	18 169	18 718	21 918	20 017	22 367
5	16 540	18 626	19 190	22 473	20 558	22 972
6	16 844	19 085	19 663	23 029	21 670	24 220
7	17 147	19 543	20 136	23 584	22 785	25 467
8	17 535	20 134	20 743	24 298	23 899	26 715
9	17 924	20 721	21 350	25 013	25 013	27 962
10	18 312	21 312	21 957	25 726	26 126	29 210
11	18 700	21 900	22 564	26 441	27 240	30 458
12	19 088	22 490	23 173	27 153	28 355	31 705
13	19 476	23 079	23 779	27 867	29 469	32 952
14	19 864	23 815	24 539	28 759	30 581	34 070

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Schilling					
15	20 252	24 554	25 298	29 653	31 696	35 132
16	20 640	25 289	26 059	30 545	32 810	36 192
17	21 030	26 025	26 818	31 438	33 836	37 253
18	21 418	26 763	27 578	32 330	34 782	38 315
19	21 805	27 500	28 336	33 221	35 729	39 481
20	22 194	28 235	29 094	33 997	36 676	40 698
21	22 584	28 970	29 854	34 773	37 624	41 915
22	23 167	30 075	30 994	35 938	39 045	43 743

### 34. § 70 Abs. 1 lautet:

„(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltzulage) jener Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1994 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1994 um 2,55% erhöht.“

35. An die Stelle des § 76 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) § 26 Abs. 2 und 6, § 35 Abs. 3 b bis 3 e, die Überschrift vor § 72 a, § 72 b und § 73 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL Nr. 518/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

### (4) Es treten in Kraft:

1. § 59 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL Nr. ..../1993 mit 1. September 1992,
2. § 2 c Abs. 2 und 10, § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Z 8, § 26 Abs. 2 a bis 2 e, 7 und 8, § 27, § 27 e, § 27 g Abs. 2, § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 5, § 33, § 33 a samt Überschrift, § 36 Abs. 4, § 40 Abs. 3 Z 2 lit. a, § 41 Abs. 1 und 5 Z 2 lit. a, § 44 a Abs. 2 bis 9, § 44 b, § 44 c Abs. 1, § 48 Abs. 2, § 54 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 70 Abs. 1 und die Anlage zu § 26 Abs. 2 a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL Nr. ..../1993 mit 1. Jänner 1994.“

36. In der Anlage zu § 26 Abs. 2 Z 8 wird in der Überschrift und in der Einleitung die Zitierung „§ 26 Abs. 2 Z 8“ jeweils durch die Zitierung „§ 26 Abs. 2 a Z 2“ ersetzt.

## Artikel IV

### Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBL Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2, die wegen einer auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführenden Erwerbsunfähigkeit getroffen worden sind, werden mit Ablauf

des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBL Nr. 200/1967, auf Grund dieses Dienstunfallen oder dieser Berufskrankheit wirkungslos. Die für die Zeit vom Anfall der Versehrtenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Ruhegehaltes und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Versehrtenrente und Rentenzonderzahlung anzurechnen.“

### 2. § 13 b Abs. 1 erster Satz lautet:

„Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben von diesen einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt worden ist.“

3. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der verstorbene Beamte auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung seinem früheren Ehegatten

1. zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder,
2. falls der Tod des Beamten früher als vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zu seinem Tod

nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat.“

4. An die Stelle des § 19 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage — darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder
2. die durchschnittlichen monatlichen Unterhaltszahlungen, die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 a regelmäßig längstens in den letzten drei Jahren vor seinem Tod geleistet hat, nicht übersteigen.

(4 a) Abs. 4 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes, deutsches RGBL 1938 I S 807, enthält;
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn

- a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltzugehörigkeit entfällt bei nachgekommenen Kindern.“

5. § 20 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„§ 19 Abs. 4 und 4 a bleibt unberührt.“

6. An die Stelle des § 20 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Abs. 2 zweiter Satz und die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren.

(5 a) Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4, die in Fällen getroffen worden sind, in denen der Tod des Beamten auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, werden mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Hinterbliebenenrente nach dem B-KUVG auf Grund dieses Dienstunfalles oder dieser Berufskrankheit wirkungslos. Die für die Zeit vom Anfall der Hinterbliebenenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Versorgungsgenusses und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Hinterbliebenenrente und Rentensorderzahlung anzurechnen.“

7. Im § 24 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 15 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 15 Abs. 8“ ersetzt.

8. Im § 24 Abs. 6 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

9. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
2. den anderen Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 des Anspruchsberechtigten,
3. den Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und

4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.“

10. § 26 Abs. 4 lit. b entfällt. Die bisherigen lit. c und d erhalten die Bezeichnungen „b)“ und „c).“

11. Im § 26 Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck „25. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „24. Lebensjahr“ ersetzt.

12. § 31 samt Überschrift lautet:

**„Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuß auf Grund einer früheren Auslandsverwendung“**

§ 31. (1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wenn

1. sie im Ausland oder in einem österreichischen Zollausschlusgebiet wohnen,
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben und
3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat oder gehabt hätte, wäre § 21 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand anzuwenden gewesen.

(2) Der Folgekostenzuschuß nach § 21 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt auf Antrag auch dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen.“

13. Im § 41 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 19 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 19 Abs. 4 und 4 a“ ersetzt.

14. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Es treten in Kraft:

1. § 9 Abs. 4 a, § 13 b Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 a, 4 und 4 a, § 20 Abs. 3, 5 und 5 a, § 26 Abs. 2, 4 und 5 Z 3, § 31 samt Überschrift, § 41 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1994,
2. § 24 Abs. 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995.“

15. Dem § 63 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein Versorgungsgenuss gemäß § 19 Abs. 1 a gebührt nur dann, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1981 verstorben ist. In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1993 eingetreten ist oder eintritt, gebührt der Versorgungsgenuss vom 1. Jänner 1994 an, wenn der Antrag bis 31. Dezem-

ber 1994 gestellt wird. Tritt der Tod des Beamten im Jahre 1994 ein, so verlängert sich die im § 19 Abs. 2 zweiter Satz genannte Antragsfrist um neun Monate. Mit der Erlangung eines Versorgungsanspruches nach § 19 Abs. 1 a erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß; die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die gemäß § 19 Abs. 1 a gebührenden Versorgungsgenüsse anzurechnen. Die der Bemessung des Versorgungsgenusses zugrunde gelegten Unterhaltszahlungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 geleistet worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindexes 1976 oder des an seine Stelle tretenden Indexes gegenüber dem Zeitpunkt der Erlangung des Versorgungsgenusses ergibt.

(4) § 9 Abs. 4 a ist nur auf Versetzungen in den Ruhestand anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1993 wirksam geworden sind. § 20 Abs. 5 in der ab 1. Jänner 1994 geltenden Fassung und § 20 Abs. 5 a sind nur auf Versorgungsansprüche anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1993 entstanden sind.“

## Artikel V

### Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung der Leiter ganztägiger Schulformen ist, wenn ein gesonderter Leiter des Betreuungsteiles gemäß § 12 Abs. 4 bestellt ist, von jener Dienstzulagengruppe auszugehen, die sich ohne Berücksichtigung der Gruppen im Betreuungsteil ergäbe.“

2. § 3 Abs. 13 lautet:

„(13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik beträgt elf, an Instituten für Sozialpädagogik zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.“

3. Im § 7 Abs. 2 lauten der erste und zweite Satz:

„Bei Verordnungen gemäß Abs. 1 kann von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgesehen werden, wenn Unterrichtsgegenstände

1. im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen oder zusätzlicher Lehrplanbestimmungen der Landesschulräte (§ 6 Abs. 1 des

Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) vorgesehen oder

2. im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) nur an einzelnen Schulen geführt

werden. In diesen Fällen sind solche Verordnungen durch Anschlag in den betreffenden Schulen kundzumachen.“

4. Im § 9 Abs. 2 b wird der Ausdruck „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik“ ersetzt.

5. Dem § 9 Abs. 2 b wird folgender Satz angefügt:

„Gruppen im Rahmen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen und vergleichbarer Betreuungsteile sind bei der Ermittlung der Zahl der Klassen gemäß Satz 1 und Abs. 2 lit. d nicht zu berücksichtigen.“

6. Nach § 11 wird folgender § 12 samt Überschrift eingefügt:

### „Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen in die Lehrverpflichtung“

§ 12. (1) Die Tätigkeit der Lehrer und Erzieher im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist gemäß den Abs. 2 bis 4 abzugelten. § 60 a des Gehaltsgesetzes 1956 und § 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Eine Wochenstunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit gilt als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe des entsprechenden Ge- genstandes.

(3) Die Betreuung der individuellen Lernzeit und der Freizeit ist je Betreuungsstunde in der Woche mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(4) Wird die Leitung des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform

1. dem mit der verwaltungsmäßigen Unterstüt- zung des Direktors betrauten Lehrer (§ 9 Abs. 2 lit. d) oder

2. einem anderen Lehrer oder einem Erzieher übertragen, sind für die mit der Leitung des Betreuungsteiles verbundenen Aufgaben 0,5 Wert- einheiten je Gruppe in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Die Bestellung mehrerer Leiter des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform ist unzulässig.

(5) Die Beschäftigung von Lehrern in der Betreuung der individuellen Lernzeit und in der Betreuung der Freizeit im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist — ausgenommen die vertre-

tungsweise Betreuung — nur mit Zustimmung des Lehrers zulässig.“

7. Die bisherigen §§ 12 bis 15 erhalten die Bezeichnung „§§ 13 bis 16“.

8. Im § 15 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 12 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.

9. Dem § 15 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 13, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 b, § 13, § 14 und § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 mit 1. Jänner 1994,

2. § 3 Abs. 3 a und § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993

a) hinsichtlich der ersten und fünften Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1994,

b) hinsichtlich der zweiten und sechsten Schulstufe mit 1. September 1995,

c) hinsichtlich der dritten und siebenten Schulstufe mit 1. September 1996,

d) hinsichtlich der vierten und achten Schulstufe mit 1. September 1997.“

„(1) Wird dem Landeslehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

(1 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(1 b) Der Leiter der Schule kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder

2. in der amtlichen Tätigkeit selbst

gelegenen Gründen abweichend von Abs. 1 a eine Meldepflicht verfügen.“

4. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 92 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.“

5. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,

2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und

3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung

a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde.“

6. Im § 73 Abs. 2 werden ersetzt:

a) der Klammerausdruck „(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)“,

b) der Klammerausdruck „(die Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“.

## Artikel VI

### Änderung des Landeslehrer-Dienstrechts gesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechts gesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden. Deren Anzeigepflicht richtet sich nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.“

2. Nach § 32 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensreinigende Maßnahmen entfallen.“

3. An die Stelle des § 37 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

7. Im § 74 Z 1 wird nach der Zitierung „64 Abs. 2.“ die Zitierung „64 a.“ eingefügt.

8. § 82 lautet samt Überschrift:

**,,Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens“**

**§ 82.** (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(2) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung

- a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
- b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder  
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

9. Nach § 121 a wird folgender § 121 b eingefügt:

**,,§ 121 b.** (1) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet worden sind, sind nach den am 31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen worden sind, ist § 72 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

10. § 123 Abs. 8 erhält die Bezeichnung „(9)“. Folgender Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) § 107 a samt Überschrift und § 124 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

11. Dem § 123 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 32 Abs. 3 und 3 a, § 37 Abs. 1 bis 1 b, § 72 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 2, § 74 Z 1, § 82 samt Überschrift und § 121 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

**Artikel VII**

**Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 86 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden. Deren Anzeigepflicht richtet sich nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.“

2. Nach § 32 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensreinigende Maßnahmen entfallen.“

3. An die Stelle des § 37 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Wird dem Lehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

(1 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(1 b) Der Leiter der Schule kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst gelegenen Gründen abweichend von Abs. 1 a eine Meldepflicht verfügen.“

4. Dem § 80 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 100 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.“

## 5. § 80 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung
  - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
  - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
 bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde.“

## 6. Im § 81 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Klammerausdruck „(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)“,
- b) der Klammerausdruck „(die Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“.

7. Im § 82 wird nach der Zitierung „64 Abs. 2,“ die Zitierung „64 a,“ eingefügt.

## 8. § 90 lautet samt Überschrift:

### „Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens.

§ 90. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(2) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
  - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder

2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

9. § 125 a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet worden sind, sind nach den am 31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen worden sind, ist § 80 in der bis 31. Dezember 1993 gelgenden Fassung anzuwenden.“

10. Dem § 127 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 32 Abs. 3 und 3 a, § 37 Abs. 1 bis 1 b, § 80 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 2, § 82, § 90 samt Überschrift und § 125 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . . /1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

## Artikel VIII

### Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBI. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Personalvertretung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, des Fernmeldezentralsbüros, der nachgeordneten Fernmeldebüros und des Frequenz- und Zulassungsbüros wird unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.“

2. Am Ende des § 11 Abs. 1 Z 15 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16 angefügt:

„16. beim Bundesasylamt.“

3. Nach § 44 wird folgender § 45 samt Überschrift eingefügt:

### „Inkrafttreten

§ 45. § 1 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Z 15 und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . . /1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

## Artikel IX

### Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBI. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

## 1387 der Beilagen

29

1. Im § 3 Abs. 3 wird die Zitierung „§§ 40, 42, 43, 52 und 53“ durch die Zitierung „§§ 40, 43, 47, 52 und 53“ ersetzt.

2. § 18 a lautet:

„§ 18 a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu melden.“

3. Die Tabelle im § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	20 779	15 894	14 109	12 689
2	21 251	16 210	14 335	12 896
3	21 720	16 533	14 564	13 098
4	22 192	16 877	14 791	13 305
5	22 667	17 219	15 016	13 512

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
6	23 351	17 940	15 506	13 921
7	24 040	18 657	15 789	14 161
8	24 719	19 377	16 069	14 396
9	25 406	20 094	16 353	14 639
10	26 089	20 813	16 650	14 875
11	26 963	21 529	16 958	15 127
12	27 838	22 091	17 263	15 381
13	28 709	22 650	17 579	15 640
14	29 582	23 210	17 904	15 897
15	30 457	23 768	18 221	16 157
16	31 331	24 328	18 545	16 418
17	32 204	24 889	18 865	16 697
18	33 080	25 449	19 184	16 972
19	34 795	26 763	20 029	17 633
20	36 516	28 079	20 872	18 310

4. Im § 24 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Betrag „1 835 S“ durch den Betrag „1 882 S“,
- b) der Betrag „1 584 S“ durch den Betrag „1 624 S“,
- c) der Betrag „1 084 S“ durch den Betrag „1 112 S“ und
- d) der Betrag „915 S“ durch den Betrag „938 S“.

5. Die Tabelle im § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
			Schilling	Schilling			
A 1	13 209	12	17 451	22 030	26 613	31 188	33 475
A 2	9 438	10, 2. Jahr	12 854	16 524	20 195	23 865	27 538
A 3	3 809	10	4 910	6 123	7 346	8 561	9 777
B 1	7 754	13	12 593	17 226	22 067	—	—
B 2	5 783	13	6 958	8 030	9 213	10 395	10 987
B 3	3 226	13	4 117	4 941	5 836	6 723	—
B 4	1 937	10	2 249	2 556	2 761	—	—
B 5	1 597	10	1 862	2 129	2 391	2 654	—
C 1	2 490	13	2 930	3 536	4 134	4 735	5 336
C 2	2 199	15	2 746	3 434	4 117	4 459	—
C 3	1 321	13	1 855	2 452	3 053	3 653	—
C 4	513	13	770	1 027	1 285	1 539	—
D 1	652	10	941	1 238	1 529	1 818	—

6. § 28 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister

- a) bis einschließlich des 950. Punktes 24,00 S
- b) ab dem 951. Punkt 4,80 S für jeden vollen Punkt;

2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3

- a) bis einschließlich des 50. Punktes 128,50 S,
- b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 188,20 S,
- c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 290,70 S,

d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 145,40 S und

e) ab dem 96. Punkt 85,50 S für jeden vollen Punkt;

3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes und Bedienstete, die mit der Leitung eines Sägewerkes betraut sind,

- a) bis einschließlich des 6. Punktes 137,00 S,
- b) für den 7. Punkt 273,70 S,
- c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 547,10 S,
- d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 821,00 S,

30

## 1387 der Beilagen

- e) für den 14. und 15. Punkt 615,40 S,
- f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 410,40 S und
- g) ab dem 21. Punkt 273,70 S für jeden vollen Punkt;
- 4. für Bedienstete der Verwendungsstufe D 1 158,20 S für jeden vollen Punkt.“
- 7. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag „2 502 S“ durch den Betrag „2 566 S“ und der Betrag „13,30 S“ durch den Betrag „13,60 S“ ersetzt.
- 8. Im § 29 a wird der Betrag „3 445 S“ durch den Betrag „3 533 S“ ersetzt.
- 9. Im § 42 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 42 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 10. § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 47 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungssurlabes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

- 11. Im § 49 Abs. 2 und im § 51 Abs. 1 entfällt jeweils die Zitierung „(§ 47)“.
- 12. Dem § 52 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht ferner nicht, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ein Jahr gedauert hat und durch Kündigung durch den Bediensteten endet.“

- 13. Im § 65 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 65 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 14. Nach § 65 wird folgender § 65 a samt Überschrift eingefügt:

**„Sonderurlaub während der Kündigungsfrist**

**§ 65 a.** (1) Während der Kündigungsfrist ist dem Bediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zu gewähren. Bei Kündigung durch den Bediensteten beträgt dieses Ausmaß mindestens vier Stunden.

- (2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht
1. bei Kündigung durch den Bediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
  2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Bedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt worden ist (§ 10 Abs. 7 ASVG).

- (3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253 c ASVG.“

15. § 93 a Abs. 1 lautet:

„(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage) jener Bediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1994 gemäß § 70 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1994 um 2,55% erhöht.“

16. Dem § 95 d wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 3, § 18 a, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 4, § 28 Abs. 12, § 29 Abs. 2, § 29 a, § 42, § 47, § 49 Abs. 2, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 5, § 65, § 65 a samt Überschrift und § 93 a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

**Artikel X****Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck „§ 49. Wahlordnung für Kontaktfrauen und Gleichbehandlungsbeauftragte“ durch den Ausdruck „§ 49. Frauenförderung an Justizanstalten“ ersetzt.

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die Generaldirektion der österreichischen Bundesforste gelten als Zentralstellen. Sie gelten mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen jeweils als Ressort.“

3. Im § 4 lautet die Einleitung:

„Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerbinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:“

4. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer hat gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie oder er infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden ist.“

5. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird die Zitierung „§ 11“ durch die Zitierung „§ 10“ ersetzt.

6. Im § 20 Z 6 werden ersetzt:

- a) die Zitierung „BGBl. Nr. 54/1979“ durch die Zitierung „BGBl. Nr. 54/1970“,
- b) die Zitierung „BGBl. Nr. 25/1987“ durch die Zitierung „BGBl. Nr. 25/1988“.

7. § 21 Abs. 2 Z 4 lautet:

- „4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der
- a) Gewerkschaft Öffentlicher Dienst oder
  - b) in Angelegenheiten von Post- und Fernmeldebediensteten der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten.“

## 1387 der Beilagen

31

8. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung oder Verletzung des Frauenförderungsgebotes zulässig.“

9. § 32 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten,“

10. Im § 41 Abs. 2 tritt an die Stelle des Ausdruckes „1. Jänner“ der Ausdruck „1. Juli“.

11. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Zentralstelle hat bis zum 31. März des auf den Ablauf jedes zweijährigen Geltungszeitraumes der Frauenförderungspläne folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. März 1996, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrem oder seinem Ressort im jeweils letzten Geltungszeitraum des Frauenförderungsplanes für das Ressort zu berichten.“

12. Im § 53 Abs. 4 tritt an die Stelle des Ausdruckes „1. Mai“ jeweils der Ausdruck „1. Oktober“.

13. Dem § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Überschrift nach § 49 im Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3 a, § 4 erster Satz, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 erster Satz, § 20 Z 6, § 21 Abs. 2 Z 4, § 23 Abs. 4, § 32 Abs. 2 Z 2, § 41 Abs. 2, § 53 Abs. 1 und § 53 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

## Artikel XI

### Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 14 lautet:

„14. im Bereich sämtlicher Ressorts:

Leitung einer in den Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.“

2. An die Stelle des § 90 Abs. 2 Z 6 treten folgende Bestimmungen:

- „6. § 3 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993 mit 1. Juli 1993,
- 7. § 3 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 mit 1. Jänner 1994.“

## Artikel XII

### Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Zu § 73 AVG

§ 15 a. (1) Ist bei der obersten Dienstbehörde eine Berufung anhängig, so kann diese das Berufungsverfahren aussetzen, wenn

1. wegen derselben Rechtsfrage eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, in der die Rechtswidrigkeit des Inhaltes eines Berufungsbescheides der obersten Dienstbehörde behauptet wird, und
2. überwiegende Interessen des Berufungswerters nicht entgegenstehen.

Der Lauf der Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG wird für die Dauer der Aussetzung des Berufungsverfahrens gehemmt.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.“

2. § 19 erhält die Bezeichnung „§ 20“. Als neuer § 19 wird eingefügt:

#### „Inkrafttreten

§ 19. § 15 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

## Artikel XIII

### Änderung des Auslandseinsatzzulagengesetzes

Das Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Bediensteten des Bundes gebührt für die Dauer ihrer Entsendung gemäß den §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 173/1965, eine Auslandseinsatzzulage.“

2. § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 13 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

#### Artikel XIV

##### Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 3 sind auf Antrag weiters auch auf Beamte anzuwenden, für die in einem früheren Dienstverhältnis eine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 1 letzter Satz festgestellt worden ist, wenn dies für den Beamten günstiger ist als die im bestehenden Dienstverhältnis erfolgte Berücksichtigung.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 11 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

#### Artikel XV

##### Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 19 a lautet:

„§ 19 a. (1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der jeweiligen Gehaltsstufe der Dienstklasse IX in der am 31. Dezember 1993 geltenden Höhe zu ermitteln.“

(2) Abs. 1 ist auf die Bemessung der nach § 8 Abs. 1 gebührenden Amtszulage, des nach § 9 Abs. 1 gebührenden Auslagenersatzes und der nach § 18 Abs. 4 gebührenden Entfernungszulage sowie bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III gebühren, anzuwenden.“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 19 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

#### Artikel XVI

##### Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 a wird der Betrag „20 693 S“ durch den Betrag „21 221 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	23 717	—	—
2	26 324	—	—
3	28 934	—	—
4	31 544	—	—
5	34 153	—	—
6	36 762	—	—
7	39 375	—	—
8	41 086	43 273	—
9	43 566	45 881	46 493
10	46 047	48 492	49 102
11	48 531	51 103	54 323
12	51 011	53 712	62 152
13	53 491	56 319	64 761
14	56 102	61 538	67 371
15	58 709	66 756	69 979
16	61 321	69 367	72 590

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und 2 der Betrag „77 504 S“ jeweils durch den Betrag „79 480 S“ und in Z 3 der Betrag „86 162 S“ durch den Betrag „88 359 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „3 844 S“ durch den Betrag „3 983 S“ ersetzt.

5. Im § 68 d Abs. 2 wird der Betrag „3 530 S“ durch den Betrag „3 620 S“ ersetzt.

6. Dem § 173 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 65 a, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 1 und § 68 d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

#### Artikel XVII

##### Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 treten an die Stelle der Überschrift „VI. Abschnitt“ folgende Bestimmungen:

##### „VI. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### Sonderbestimmungen für das Jahr 1994

§ 14 a. (1) Das nach § 3 gebührende Karenzurlaubsgeld ist für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum

## 1387 der Beilagen

33

31. Dezember 1994 auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln.

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 monatlich ein Betrag von 132 Schilling hinzuzurechnen.“

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Überschrift des VI. Abschnittes und § 14 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

### Artikel XVIII

Die 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im Art. IV Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
2	20 474
3	20 474
4	20 474
5	20 474
6	21 951
7	24 892

Gehaltsstufe	Gehalt
	-Schilling
8	26 369
9	27 844
10	29 314
11	30 792
12	32 264
13	33 739
14	35 212
15	36 684
16	37 330
17	37 968
18 1. und 2. Jahr	38 605
18 ab 3. Jahr	39 248

2. Dem Art. IV wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..../1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

### Artikel XIX

#### Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 treten außer Kraft:

1. Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 318/1977,
2. Art. V bis VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 und Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 49/1983,
3. die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBl. Nr. 484/1977, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 147/1979.